

(3) Sofern von den Direktoren der VEB die planwidrigen Kredite über den Jahreskreditplan und seine Quartalsaufteilung hinaus reduziert werden, können die Hauptdirektoren der VVB die freigesetzten Mittel des Jahreskreditplanes der Kreditreserve zuführen.

§ 34

Einsatz der Kreditreserve

(1) Über den Einsatz der Kreditreserve entscheidet der Hauptdirektor der WB.

(2) Der Hauptdirektor der WB kann die Kreditreserve einsetzen

- a) für die Abdeckung der Differenz zwischen den in der Quartalsaufteilung des Jahreskreditplanes der VEB enthaltenen und den laut operativem Quartalskreditplan benötigten planwidrigen Krediten,
- b) für eine im Laufe des Quartals notwendig werdende Erhöhung der im operativen Quartalskreditplan festgelegten Entwicklung der planwidrigen Kredite,
- c) für die Inanspruchnahme planwidriger Kredite durch die WB.

§ 35

Kontrolle und Abrechnung der Quartalskreditpläne

(1) Die Direktoren der VEB sind für die Einhaltung der ihnen bestätigten operativen Quartalskreditpläne verantwortlich. Die Hauptdirektoren der VVB sind verantwortlich dafür, daß von den VEB die zur Einhaltung des operativen Quartalskreditplanes erforderlichen Maßnahmen durchgeführt und die Einhaltung des Quartalskreditplanes im Rahmen der VVB gesichert werden.

(2) Der Direktor der zuständigen Bankfiliale der Landwirtschaftsbank hat Sanktionen einzuleiten, wenn der Hauptdirektor der VVB keine oder nur ungenügende Anstrengungen zur Einhaltung der in den operativen Quartalskreditplänen festgelegten Entwicklung der planwidrigen Kredite unternimmt.

(3) Die Einhaltung der operativen Quartalskreditpläne ist in die Analysentätigkeit der VEB und der VVB sowie in die Rechenschaftslegungen einzubeziehen.

XI. Abschnitt

Kontoführung und Abwicklung der finanziellen Beziehungen**Kontoführung der VEB und Abwicklung der finanziellen Beziehungen mit der VVB**

§ 36

(1) Die VEB führen bei der für sie zuständigen Filiale der Landwirtschaftsbank Darlehenskonten, Verrechnungskonten und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen Sonderbankkonten. Die Sonderbankkonten sind als Guthabenkonten (kreditorisch) zu führen.

(2) Die Sonderbankkonten „Forschung und Technik“ sind nach dem Ausgleich zu löschen. Die Ausgaben für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sowie die Einnahmen zur Deckung dieser Ausgaben sind über das Verrechnungskonto des VEB abzuwickeln.

§ 37

(1) Die VEB haben bei der letzten Überweisung der Gewinne im Monat an die VVB auf dem Gutschriftsträger die vom Betrieb seit der letzten Abführung im Vormonat durch Überweisung auf die entsprechenden Konten vorgenommene Gewinnverwendung für Investitionen, Projektierung und die Umlaufmittelerhöhung nachzuweisen. Sofern VEB keine Gewinne an die VVB abzuführen haben, weil sie die erwirtschafteten Gewinne in voller Höhe für die Finanzierung planmäßiger Aufgaben im Betrieb einsetzen, sichern die VVB, daß ihnen von diesen VEB die geforderten Angaben zum gleichen Zeitpunkt zur Verfügung stehen.

(2) Die VEB haben bei der Überweisung der Produktions- und anderen Abgaben an die WB auf dem Gutschriftsträger neben der Angabe der Abgabenerhöhe die Höhe der gekürzten Produktionsabgabe für Exporte nachzuweisen.

Kontoführung der VVB und Abwicklung der finanziellen Beziehungen mit dem Haushalt der Republik

§ 38

(1) Für die VVB sind bei der zuständigen Bankfiliale der Landwirtschaftsbank folgende Konten einzurichten und zu führen:

- a) Konto „Gewinn-Verwendungsfonds“
- b) Konto „Amortisations-Verwendungsfonds“
- c) Konto „Umlaufmittel-Verteilungsfonds“
- d) Konto „Produktions- und andere Abgaben“
- e) Konto „Fonds Technik“
- f) Konto „Betriebsmittel der VVB“.

(2) Die Konten nach Abs. 1 sind kreditorisch zu führen.

(3) Die in Abs. 1 genannten Konten sind spätestens 5 Tage vor der Überleitung der VVB zur wirtschaftlichen Rechnungsführung einzurichten. Die Hauptdirektoren der VVB haben die Zeichnungsberechtigten für die einzelnen Konten zu bestimmen und die für die Einrichtung der Konten erforderlichen Konto-Eröffnungsanträge der zuständigen Bankfiliale der Landwirtschaftsbank zu übergeben.

§ 39

(1) Das Konto „Gewinn-Verwendungsfonds“ ist unter der

Konto-Nummer.../... mit der
Konto-Bezeichnung VVB
Gewinn-Verwendungsfonds

zu führen.